

Satzung über die Brandverhütungsschau in der Stadt Grimma mit ihren Ortsteilen

Auf der Grundlage des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und Abschnitt 1 § 6 Absatz 1 Ziffer 8 des Sächsischen Brand-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzgesetz (SächsBRKG) und Abschnitt 2 § 22 SächsBRKG in der jeweils geltenden Fassung sowie §§ 15 bis 19 der Sächsischen Verordnung über die Feuerwehr und Brandverhütungsschau (SächsFwVO) in der jeweils gültigen Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 27.04.2006 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Grundsätze

- (1) Die Stadt Grimma ist für die Durchführung von Brandverhütungsschauen auf dem Gemeindegebiet sachlich zuständig (§ 6 Abs. 1 Ziffer 8 SächsBRKG).
- (2) Grundstücke, Gebäude, Betriebe, Einrichtungen und Anlagen mit einer erhöhten Brand- und Explosionsgefahr sowie Waldflächen, welche in besonderem Maße durch angrenzende Erholungsgebiete gefährdet sind, sind einer regelmäßigen Brandverhütungsschau zu unterziehen. Das gilt auch dann, wenn bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen oder unwiederbringliches Kulturgut gefährdet sind (§ 22 SächsBRKG).
- (3) Die Brandverhütungsschau dient der Abwehr von Gefahren, die durch Brände oder Explosionen entstehen können, sowie der Vorbereitung möglicher Feuerwehreinsätze.
- (4) Die Brandverhütungsschau umfasst alle Maßnahmen, die der Entstehung und Ausbreitung von Bränden oder Explosionen entgegenwirken und wirksame Lösch- und Rettungsmaßnahmen für Menschen, Tiere und unwiederbringliches Kulturgut ermöglichen. Sie umfasst außerdem Maßnahmen zur Abwendung von Gefahren für die Feuerwehr im Einsatz.
- (5) Im Rahmen der Brandverhütungsschau wird festgestellt, ob unter Berücksichtigung der anerkannten Regeln der Technik zur Brandsicherheit brandgefährliche Zustände vorliegen. Brandgefährliche Zustände sind insbesondere solche, welche die Entstehung und Ausbreitung von Feuer und Rauch begünstigen, die Rettung von Menschen gefährden und die Brandbekämpfung verhindern.

§ 2 Durchführende der Brandverhütungsschau

- (1) Die Brandverhütungsschau wird durch geeignete Angehörige der Feuerwehr der Stadt Grimma durchgeführt.
- (2) Soweit erforderlich, wirken bei der Durchführung der Brandverhütungsschauen das Bauordnungsamt, das Gewerbeaufsichtsamt, das Forstamt und wenn nötig andere Sachverständige auf schriftliche Anforderung mit.

§ 3 Durchführung der regelmäßigen Brandverhütungsschau, Mängelbeseitigung, Nachschau

- (1) Der Termin für die regelmäßige Brandverhütungsschau ist dem Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes spätestens zwei Wochen vorher schriftlich mitzuteilen. Bei kleineren Betrieben, Geschäften, Gaststätten und ähnlichen Objekten, zu denen öffentlicher Zutritt besteht, kann eine Benachrichtigung entfallen.
- (2) Die Behebung von brandgefährlichen Zuständen oder Mängeln ist anzuordnen.
Zur Beseitigung der festgestellten Mängel ist eine Frist zu setzen. Der Eigentümer oder Besitzer und die an der Brandverhütungsschau Beteiligten erhalten unverzüglich eine Niederschrift über die Brandverhütungsschau mit entsprechender Anordnung.
- (3) Es kann insbesondere angeordnet werden, dass Objekte so Instand zu setzen, zu ändern oder soweit stillzulegen sind, dass sie nicht mehr brandgefährdend wirken, Anlagen nicht betrieben oder Gegenstände in bestimmten Räumen nicht verwahrt werden dürfen, brennbare Stoffe in bestimmten Räumen nicht oder nur unter besonderen Vorkehrungen gelagert oder verarbeitet werden dürfen.
- (4) Sofern für die Anordnung der Mängelbehebung eine andere Behörde zuständig ist, ist stattdessen der zuständigen Behörde eine Mängelanzeige zuzuleiten.
- (5) Nach Ablauf der in der Anordnung gesetzten Frist ist eine Nachschau durchzuführen, wenn nicht auf andere Weise nachgewiesen wird, dass die Mängel beseitigt sind.
- (6) Sind bei der regelmäßigen Brandverhütungsschau, der Nachschau oder der außerordentlichen Brandverhütungsschau keine Mängel feststellbar, ist dies in den Akten zu vermerken. Wenn der Eigentümer oder Besitzer des der Brandverhütungsschau unterliegenden Objektes es verlangt, ist die Mängelfreiheit schriftlich zu bestätigen.

§ 4 Zeitabstände der regelmäßigen Brandverhütungsschau, außerordentlichen Brandverhütungsschau

- (1) Die regelmäßige Brandverhütungsschau ist grundsätzlich entsprechend Anlage alle 2, 3 bzw. 5 Jahre durchzuführen. Unberührt davon bleiben die in anderen Vorschriften besonders bestimmten Prüfzeiträume anderer Behörden. Die Anlage ist Bestandteil dieser Satzung.
- (2) Die Zeitabstände können für bauliche Anlagen, die in überdurchschnittlichem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind, durch die örtliche Brandschutzbehörde bis auf ein Jahr verkürzt werden.
- (3) Wenn bei einer Brandverhütungsschau keine Mängel festgestellt werden, kann der Zeitabstand für das betreffende Objekt durch die örtliche Brandschutzbehörde um ein Jahr verlängert werden.
- (4) Eine außerordentliche Brandverhütungsschau ist auch in anderen Objekten oder außerhalb des Zeitabstandes durchzuführen, wenn Anhaltspunkte für Mängel vorliegen oder angezeigt werden.

§ 5 Kostenersatz

Nach Maßgabe des § 22 Abs. 6 SächsBRKG in Verbindung mit dem § 3 der Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Grimma mit ihren Ortsteilen ist für die regelmäßige Brandverhütungsschau, die Anordnung zur Mängelbeseitigung, die Nachschau und die außerordentliche Brandverhütungsschau Kostenersatz zu entrichten.

§ 6 Inkrafttreten

Die Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.


Matthias Berger
Bürgermeister



Grimma, den 27.04.2006

Prüfpflichtige Objekte und dazugehörige Prüfzyklen

Objektgruppen	Prüfzyklus in Jahren
1 Versammlungsstätten, Theater und Lichtspielhäuser, Gaststätten mit Veranstaltungsbetrieb (Diskotheken)	2
2 Verkaufsstätten, die einschließlich der Ausstellungs-, Erfrischungs- und Lagerräume eine Nutzfläche von mehr als 2000 m ² haben	2
3 Hotels und andere Beherbergungsbetriebe mit mehr als acht Betten	2
4 Sammelunterkünfte und Behelfsbauten, die Wohnzwecken dienen	3
5 Alten- und Pflegeheime, sowie Behinderten-, Kinder- und Jugendheime, Werkstätten/Ausbildungsbereiche für behinderte Personen	3
6 Kindertagesstätten und Schulen, Berufs- und Fachhochschulen	3
7 Forschungseinrichtungen mit Laboren	3
8 Krankenhäuser und Heilanstalten	3
9 Museen, Ausstellungsgebäude, Galerien und Bibliotheken	3
10 Gaststätten ab 40 Plätze, ohne regelmäßigen Veranstaltungsbetrieb	3
11 Büro- und Verwaltungsgebäude mit durchschnittlich mehr als 100 Arbeitsplätzen oder mit durchschnittlich mehr als 20 Arbeitsplätzen, wenn diese nicht ebenerdig zugänglich sind	3
12 Hochhäuser	5
13 Betriebe, in denen feuer- oder explosionsgefährdete Stoffe hergestellt, bearbeitet, abgefüllt, verarbeitet oder aufbewahrt werden, sowie Bauten nach Industriebau-Richtlinie (z.B. Elektrizitäts- oder Gasversorger) und andere Betriebe mit einer durchschnittlichen Beschäftigtenzahl von mehr als 20 Personen	3

14	gewerbliche Lagerräume und Lagerplätze ab 500 m ² , insbesondere für Brennstoffe	3
15	Hochregallager mit mehr als 9 m Lagerhöhe (Oberkante Lagergut)	3
16	Großgaragen und als Tiefgaragen eingerichtete Mittelgaragen	5
17	Einrichtungen der Daseinsvorsorge, deren Ausfall einen maßgeblichen Einfluss auf die Lebensqualität der Bürger und Funktionalität des Staates haben, wie z.B. Deutsche Bahn, Deutsche Post und ähnliche	3
18	Gebäude, Anlagen und Einrichtungen, die wegen des Umgangs mit radioaktiven Stoffen der Genehmigungspflicht unterliegen	3
19	Gentechnische Anlagen der Sicherheitsstufe 2 bis 4 nach Gentechnikgesetz (GenTG)	5
20	unter Denkmalschutz stehende Gebäude mit besonderer Brandgefahr oder einmaligen Kulturwert	3
21	Landwirtschaftliche Betriebe	5
22	Waldflächen, welche in besonderem Maße durch angrenzende Erholungsgebiete gefährdet sind	5
23	Objekte und Einrichtungen, die in den lfd. Nr. 1–22 nicht aufgeführt wurden und deren Art oder Nutzung mit vergleichbaren Gefahren verbunden sind	3/5